

- 4) Alle diejenigen, welche auf die geringe Verlassenschaft des unterm 30ten v. M. dahier ab intestato verstorbenen Canzley-Assessors und Secretairs Ernst Christian Wärb einen rechtlichen Anspruch ex quocunque juris titulo zu machen haben, werden hierdurch vorgeladen, um innerhalb 6 Wochen von unten gesetztem Dato an, ihre vermeintlichen Ansprüche rechts-erforderlich vor Unterzeichnetem zu begründen, oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und über die fragliche Verlassenschaft das weitere Rechtliche verfügt werden wird. Langenschwalbach den 4ten April 1803.
J. A. von Mup, Fürstl. Hessen-Rotenburgischer Canzley-Rath. Vig. commiss.

Vorladungen der Glaubiger.

- 1) Nachdem der in der Concurs-Sache des verstorbenen Amtmanns Commissions-Raths Otto zu Merxhausen vom Herrn Stadtschultheiß Buch zu Gudensberg auf den 13ten v. M. präfigirt gewesene Liquidations-Termin bestimmter Hindernisse halber nicht hat abgehalten werden können, so wird nunmehr anderweiter Termin auf den 19ten l. M. anberaumt. Sämtliche Glaubiger gedachten Creditarii werden daher öffentlich hiermit vorgeladen, in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte in präfixo Vormittags 10 Uhr in dem Rathhause zu Merxhausen zu erscheinen, daselbst ihre Forderungen gehdrigermaßen sub prajudicio praeludii zu liquidiren, und wegen dem Versuch der Güte des mündlichen Verhörs zu gewärtigen. In Rücksicht der Vermögensmasse aber, werden gedachte Creditores auf die unterm 13ten Januar a. c. ertheilte Nachrich verwiesen. Niedenstein den 12ten April 1803.

Königl. Westphäl. Friedens-Gericht. Pfeiffer. Vig. commiss.

- 2) Bey hiesigem Königl. Districts-Tribunal hat die Witwe des dahier am 1ten Januar 1806. verstorbenen Majors Hille, geb. Pastor, zu Schaumburg, in Vormundschaft ihres minder-jährigen Sohns vorgestellt, wie sie zwar nach dem Ableben ihres ebengedachten Ehemanns kein Bedenken getragen, dessen Erbschaft, Namens ihres Sohns, in der Voraussetzung anzutreten, daß solche zu Bezahlung aller Schulden vollkommen anreichend sey, jedoch zeige sich jetzt eine solche Schuldenmenge, daß sie, selbst mit Aufopferung ihres eigenen Vermögens, nicht im Stande sey solche zu bezahlen, und wenn die Glaubiger sich zu einem Nachlaß an ihren Forderungen nicht verstehen wollten, so müsse sie, als Vormänderin, auf re-stitutionem in integrum contra aditionem hereditatis antragen, und zugleich auf die Erkennung des Concurses provociren. Um nun einen Vergleich zwischen den Glaubigern des vorerwähnten Majors Hille und dessen Witwe versuchen zu können, werden Erstere hiermit vorgeladen, in dem auf den 8ten Janus d. J. bezielten Termin auf hiesigem Districts-Tribunale entweder in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde Morgens 10 Uhr zu erscheinen, und nach vorgängiger Angabe und Begründung ihrer Forderungen den Versuch einer gütlichen Uebereinkunft zu erwarten. Die Zurückbleibenden aber haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt und von diesem Verfahren gänzlich ausgeschlossen werden. Minteln den 23ten April 1803.
Königl. Districts-Tribunal.

- 3) Ich habe das Gräperische Haus in der Mörig-Strasse, zwischen dem Kaufmann Friedrich und mir selbst gelegen, um eine gewisse Summe Geldes gekauft; wer ein Näherrecht oder sonstige Forderung daran zu haben vermeint, der wolle sich Zeit Rechtsens melden. Cassel den 27ten April 1803.
Conrad Wenzell jun.

- 4) Ich habe von der Ehefrau des Land-Schornsteinfegers Dewald deren an der Holländischen Straße, zwischen Hrn. Inspector Vorwerk und Hrn. Schwarz gelegenen Garten gekauft. Sollte jemand Näherkäufer zu seyn oder sonstige Ansprüche an diesem Garten zu haben ver-
meinen, so wolle er sich binnen rechtlicher Frist melden.
Weizel, Essigbrauer.

Der: